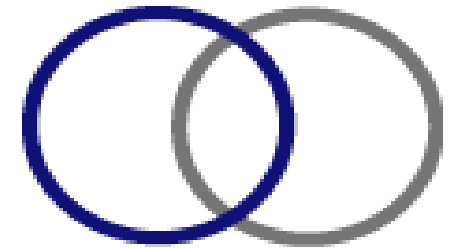


**Projekt Pädagogik und Recht©**

[www.paedagogikundrecht.de](http://www.paedagogikundrecht.de)



# **Handlungssicherheit in grenzwertigen Situationen der Heimerziehung**

---

**HAUS FICHTENHALDE 11.5.2015**

---

## **Einleitung: Fallbeispiel und These\***

---

- 1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtlicher Orientierung**
    - 1.1 Verunsichernde Rahmenbedingungen
    - 1.2 Konsequenz: Handlungssicherheit stärken durch Kindeswohl- Reflexion
    - 1.3 Aber: KW-Reflexion vom Spannungsfeld „Pädagogik-Recht“(\*) dominiert
    - 1.4 Daher: KW- Reflexion integriert fachlich- rechtlich durchführen
    - 1.5 KW- Reflexion: die Grundlagen objektivierender Kindeswohl- Kriterien
    - 1.6 Dreidimensionales Entscheiden ist erforderlich
  - 2. Spannungsfeld „Pädagogik-Recht“(\*)/ Sonderthema KW.gefährdung**
  - 3. Der Doppelauftrag „Pädagogik - Aufsicht“**
  - 4. Was ist „Machtmissbrauch“ in der Erziehung?**
  - 5. „Machtmissbrauch“ begünstigende Aspekte**
  - 6. Zulässige Macht - Machtmissbrauch / neues Prüfschema**
- 

7. \* Fallbeispiel und These
  8. (\*) Fallbeispiel „Spannungsfeld Pädagogik - Recht“
- 

- 9. Permanenter QM - Prozess**
- 10. Workshop**

# Einleitung: Fallbeispiel und These

Der Zwölfjährige lebt in einer Wohngruppe, wo er immer wieder durch stark sexualisiertes Verhalten auffällt. Eines abends läuft er nackt durch d. dreigeschossige Haus u. stört die Nachtruhe. Der Nachtdienstleistende stellt ihn und fordert ihn auf, auf sein Zimmer zu gehen. Da er nicht Folge leistet und sein Verhalten fortsetzt, schiebt ihn der Betreuer vor sich her die Treppe hoch in sein Zimmer.

1. Alternative: der Betreuer hält ihn fest und trägt ihn auf sein Zimmer.
  2. Alternative: da er sich auch im Zimmer nicht beruhigt, kühlt ihn der Betreuer mit einem Eimer Wasser ab. Danach beruhigt er sich.
- 

## THESE:

→ **Erfahrung und Intuition sind wichtig, können aber die Orientierung bietende Hilfe von Handlungsleitlinien in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags nicht ersetzen.**

# 1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

## 1.1 Verunsichernde Rahmenbedingungen

**PädagogInnen** sehen sich in der gesetzlichen Forderung nach “gewaltfreier Erziehung” (§ 1631 II BGB/ 1.1.2001) mit unklaren Begriffen allein gelassen:

- im Gesetz: “Gewalt”, “entwürdigende Maßnahme”, auf der Grundlage des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“\*
- Landesjugendamt: „meldepflichtiges Fehlverhalten”, “grob unpädagogisch”

**Das führt zu Handlungsunsicherheit!**

---

- \*1. Es sind Tür u. Tor für Handlungsunsicherheit, Beliebigkeit, Willkür geöffnet.
- 2. Hoher Grad an Subjektivität, insbesondere bei Behörden ( ~ „Kunst“ )
- 3. “KW ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, dass s.ein deutscher Justiz-/ Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen, eine Worthülle, um noch das größte Verbrechen gegen Kinder zu decken” („Die vaterlose Gesellschaft“/ Matthias Matussek).

# 1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

## 1.2 Konsequenz: Handlungssicherh. stärken durch Kindeswohl-Reflexion

Der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ ist zu reflektieren

---

Verunsichernden Rahmenbedingungen ist zu begegnen durch eine **objektivierende KW- Reflexionsebene** (weniger fachliche Subjektivität).

Das setzt **gleiches KW-Verständnis** Verantwortlicher voraus und ein darauf basierendes **gemeinsames KW- Bewertungssystem** (Prüfschema/Ziffer 6),

um der Gefahr von Beliebigkeit und Willkür zu begegnen

---

Um **Beliebigkeits-/ Willkürgefahr** zu begegnen, ist es erforderlich, dass PädagogInnen, Leitungen, Träger, Behörden ihren Entscheidungen ein **gemeinsames KW- Verständnis** zugrunde legen: **die pädagogische Haltung ist über eine objektivierend wirkende KW- Reflexion zu filtern**: primär fachlich, danach rechtlich.

Viele “meinen es gut”. Päd. Qualität erfordert aber, dass aufgrund pers. Haltung für richtig erachtetes Verhalten im Rahmen „fachlicher Verantwortbarkeit“ und rechtl. Zulässigkeit reflektiert wird. Ausschließlich nach eigener Haltung zu entscheiden, bedeutet Gefahr der Beliebigkeit oder Willkür.

# **1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung**

## **1.3 Aber: KW- Reflexion v. Spannungsfeld „Pädagogik- Recht“ dominiert**

- Grenzsetzungen führen automatisch zu Eingriffen in ein Kindesrecht.
- Ein Kindesrecht wird aber nicht verletzt, d.h. Verhalten ist rechtmäßig, wenn es fachlich begründbar ist, d.h. nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt u. die Zustimmung Sorgeberechtigter (bei Taschengeld K./J.) vorliegt (\*).

→ **Fachliche Begründbarkeit ist insoweit Vorstufe der Rechtmäßigkeit.**

(\*Sonderfall: Gefahrenabwehr in der Aufsichtspflicht (Gefährdung durch K./J. oder Dritte), die ausschließlich juristisch zugeordnet ist.

## **1.4 Daher: KW- Reflexion integrativ fachlich- rechtlich durchführen**

Das sichert päd. Qualität. Parallele fachliche und rechtliche Bewertungen sind nicht nur umständlich, sie können auch pädagogische Kreativität verhindern. Auch ist z.B. die Abgrenzung fachlich verantwortbarer päd. Grenzsetzung von rechtl. zulässiger Maßnahme der Gefahrenabwehr nur in ganzheitlich fachlich-rechtl. Sicht möglich: mittels eines gemeinsamen KW- Bewertungssystems/ siehe Prüfschema/ Ziffer 6).

# 1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

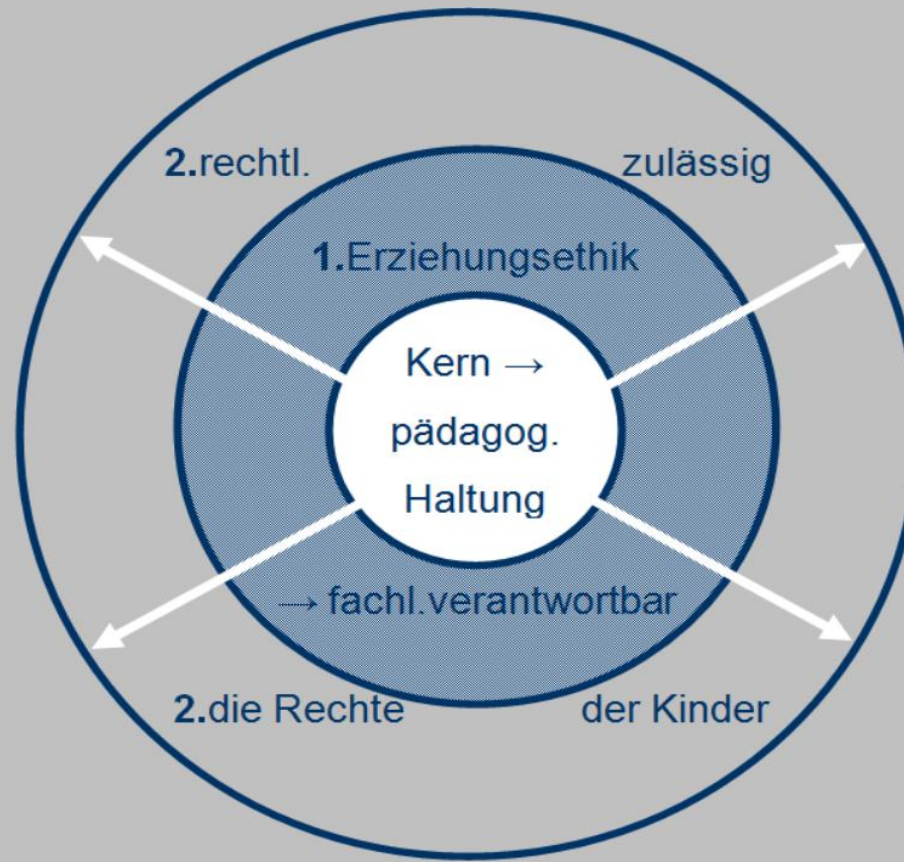
## 1.5 KW- Reflexion: die Grundlagen objektivierender KW- Kriterien

- **Fachlich:**
  - Innere Bindungen des K./ J.
  - Wille des K./ J.
  - Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
  - Positive Beziehungen zu den Eltern
- **Rechtlich:**
  - **Art. 3 UN Kinderrechtskonvention:** „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ...ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“: best interest/ wohlverstandenes Kindesinteresse → Sicht des K./ J.
  - **§ 1 Abs.1 SGB VIII:** “Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortl. und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit” → allgemeines Ziel der Erziehung
  - **§ 1666 BGB:** das Kindeswohl beinhaltet das „körperliche, geistige, seelische Wohl“.

# 1. Handlungssicherheit in fachlicher und rechtl. Orientierung

## 1.6 Dreidimensionales Entscheiden ist erforderlich:

- Basis ist die **pädagogische Haltung**
- darauf aufbauend **fachl. Reflexionsebene**: ist Entscheidg. päd. begründbar/ fachl.verantwortbar? wird nachvollziehbar ein pädagog. Ziel verfolgt?
- darauf aufbauend **rechtl. Reflexionsebene**: Kindesrechte, Zustimmung Sorgeberechtigter (Taschengeld K./J.) und Gefahrenabwehr





## 2. Das Spannungsfeld Pädagogik - Recht

Zwei Ebenen unterscheiden:

- a. **Abstrakte Rechtsebene** → Kindesrechte - Kataloge
- b. **Praxisebene** → Spannungsfeld Pädagogik - Recht

Wenn Pädagogik in grenzsetzender Form verantwortet wird, muss dies Rechte v. Kindern/ Jugendlichen (Kindesrechte) tangieren. In diesem Sinne greift jede verbale päd. Grenzsetzung - z.B. ein Verbot - automatisch in ein Kindesrecht ein, i.d.R. in das Persönlichkeitsrecht der „Allgemeinen Handlungsfreiheit“ (Art 2 Grundgesetz).

Das gleiche gilt für „aktive päd. Grenzsetzungen“ wie Handywegnahmen. Es besteht „natürlicher Machtüberhang in der Erziehung“. Auch kann von einem „natürlichen Spannungsfeld“ zw. den Kindesrechten u. dem Erziehungsauftrag gesprochen werden.

**Merke:** Es ist wichtig, zwischen Eingriffen in Kindesrechte u. deren Verletzung zu unterscheiden.

## 2. Das Spannungsfeld Pädagogik - Recht

Päd. Grenzsetzungen (verbal oder aktiv), d.h. pädagogisch begründbare Eingriffe in ein Kindesrecht, sind nicht nur fachlich verantwortbar, vielmehr auch rechtlich zulässig, sofern die **Zustimmung Sorgeberechtigter** vorliegt.



**Wichtig: Sorgerechtsmissbrauch** bei Kindeswohlgefährdung (nächste Folie) und Straftat !

Wären solche Eingriffe rechtlich unzulässig, wäre jede Grenzen setzende Pädagogik unmöglich.

→ **Kinderrechte entfalten ihre Bedeutung im Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag**

## 2. Das Spannungsfeld Pädagogik - Recht

### Sonderthema „Kindeswohlgefährdung“

**KWG → § 1666 BGB**

Die Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/ Jugdl.

**KWG wird in folgender Dreigliedrigkeit fachlich- rechtlich konkretisiert:**

- a. Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr**
- b. Prognose andauernder Gefahr für körperl., geistiges o. seel. Wohl:**  
z.B. Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung o. Vernachlässigung\*  
\*aufgrund fehlender o. unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht o. mangelhaft befriedigt, mit Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung
- c. Andauerndes Nichtbeachten v. Mindeststandards**, die Jugend-/ Landesjugendämter im Rahmen des Kindeswohls festgelegt haben.

## **2. Das Spannungsfeld Pädagogik - Recht**

### **Rechtswidrigkeit im Sinne des Verletzens eines Kindesrechts liegt vor:**

- wenn eine pädagogische Grenzsetzung ohne Wissen und Wollen Sorgeberechtigter (Zustimmung ) praktiziert wird u. darüber hinaus die rechtl. Voraussetzungen einer Gefahrenabwehr nicht erfüllt sind.

Erst dann „mutiert“ der mit der Grenzsetzung verbundene Kindesrechtseingriff in eine Kindesrechtsverletzung und stellt einen “Machtmissbrauch“ dar.

### **Die Zustimmung Sorgeberechtigter wird stillschweigend erteilt:**

- soweit Verhalten der PädagogInnen für Sorgeberechtigte vorhersehbar ist (Erziehungsroutine).
- Ist das nicht der Fall, ist die ausdrückliche Zustimmung erforderlich, am besten anhand „fachl. Handlungsleitlinien“ (§8b II Nr.1 SGB VIII), die Sorgeberechtigte bei Aufnahme gegenzeichnen. Darin wird die pädagogische Grundhaltung des Anbieters grundsätzlich und mittels typischer Fallbeispiele erläutert.

## 2. Das Spannungsfeld Pädagogik - Recht

**Fallbeispiel:** In der Gruppe kursieren Gerüchte über unerlaubte Dateien auf einigen Handys (Pornographie, gewaltverherrlichende Texte). Die Pädagogen durchsuchen im Beisein der Jugendlichen die Handys. Bei zwei Jugendlichen werden Pornofilme mit minderjährigen „Darstellern“ gefunden. Die Handys werden einbehalten, nach Rücksprache bei der zust. Polizeidienststelle abgegeben.

→ **die fachlich- rechtliche Bewertung folgt**

- 
- Das Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, in der Aufnahme phase Sorgeber. Informationen zur päd. Grundhaltung zur Verfügung zu stellen: als Vordruck einer Zustimmung in „aktive päd. Grenzsetzungen“ (mit typischen Beispielen)
  - oder in Form „fachlicher Handlungsleitlinien“ umfassend.

Aufgrund des ges. Auftrags des § 8b II Nr.1 SGB VIII sind grundlegende Feststellungen und typische Fallbeispiele beinhaltende „fachl. Handlungsleitlinien“ zu bevorzugen.

## **2. Das Spannungsfeld Pädagogik - Recht**

**In der Erziehung sind zwei Kindesrechte- Kategorien zu unterscheiden:**

- Kindesrechte im Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag
- In der Erziehung unantastbare Kindesrechte

**Ob ein Kindesrecht in der Erziehung unantastbar ist oder in einem Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag steht, ist wie folgt zu hinterfragen:**

- Kann es eine objektiv pädagogisch nachvollziehbare Begründung für einen Eingriff in das Kindesrecht geben?

## **2. Das Spannungsfeld Pädagogik – Recht**

### **Kindesrechte im Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag**

Beispiele:

- Allgemeine Handlungsfreiheit/ Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art 2 I GG): z.B. Freizeitgestaltung, Ausgang
- Recht auf Eigentum (Art. 14 GG)

### **Unantastbare Kindesrechte**

Beispiele:

- Recht auf Achtung der Würde (Art.1 I Grundgesetz/ GG)
- Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II GG)

### 3. Der Doppelauftrag Pädagogik - Aufsicht

- Primärauftrag „Persönlichkeitsentwicklung“ (Pädagogik)
- Zusatzauftrag „Aufsichtspflicht“ bei Eigen-/ Fremdgefährdung des K./J.
- Da die unterschiedlichen Ziele mit Konflikten verbunden sind (Beispiel „Kind entfernt s. von der Gruppe“), stellt dieser zweifache Auftrag eine besondere Herausforderung dar.

#### Sonderproblem:

in der Gefahrenabwehr typische Maßnahmen werden pädagogisch begründet

**Vorsicht ! Kein rechtlich unreflektierter „Pädagogikimport“ typ. Gefahrenabwehr, wobei bestimmte Maßnahmen der Gefahrenabwehr ohnehin pädagogisch nicht begründet werden können (z.B. Freiheitsentzug) oder Kontrollen in Abwesenheit (Zimmer/ Post)**





## 4. Was ist „Machtmissbrauch“ in der Erziehung?

Verhalten der PädagogInnen ist „machtmissbräuchlich“,

- a. wenn es zwar fachlich verantwortbar ist, d.h. das Verfolgen eines päd. Ziels erkennen lässt, jedoch die Zustimmung Sorgeberechtigter (bei Taschengeld des Kindes/ Jugendlichen) fehlt.
- b. wenn es fachlich unverantwortbar ist und keiner akuten Eigen- o. Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen geeignet u. verhältnismäßig begegnet wird. Fachl.unverantwortbar ist z.B. Verhalten, wenn Eigeninteressen u. / o. sachfremde Erwägungen relevant sind, d.h. wenn eine primäre Ausrichtung auf das Kindeswohl fehlt (Verstoß gegen Art.3 UN Kinderrechtskonvention)
- c. wenn es sich als Kindeswohlgefährdung darstellt.
- d. wenn es als strafbar einzustufen ist.

## 5. „Machtmissbrauch“ begünstigende Aspekte

- a. Fehlende Leitlinien zum professionellen Umgang mit päd. „Macht“ („fachl. Handlungsleitlinien“ des Anbieters/ Trägers)
- b. Fehlende Reflexion
- c. Fehlende Beschwerdestrukturen
- d. Fehlende Beschwerdekultur
- e. Fehlende Aufklärung über Kindesrechte; Vorsicht: isolierte Aufklärung durch Kindesrechtskataloge läuft Gefahr, das Spannungsverhältnis Erziehungsauftrag- Kindesrechte zu übersehen, falsche Hoffnungen bei Kindern/Jlchn. zu wecken oder pädagogische Prozesse zu konterkarieren.

## 6. Zulässige Macht - „Machtmissbrauch“/neues Prüfschema

→ integriert fachlich- rechtliche Sicht



**Im Grunde genommen sind alle  
Kinder schwierig,  
weil sie selten genau das tun,  
was wir von ihnen erwarten.**

(Mehring)

## 6. Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik- Alltag (a)

1. Wird ein päd.Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit) ? (b) 

ja	→ Frage 2
nein	→ Frage 4
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ? (c) 

ja	→ Frage 3
nein	→ Macht (-)
3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter/SB (d) (e) ? 

ja	→ zul. Macht
nein	→ Frage 4
4. Liegt Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/J. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird ? 

ja	→ zul. Macht
nein	→ Machtmissbr.
5. Ideen: Alternativen? Welche Aussagen ergeben sich für „fachl. Handlgs.leitlinien“?

- 
- (a) Bei Kindeswohlgefährdung und Straftat liegt automatisch Machtmissbrauch vor.
  - (b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
  - (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
  - (d) Bei pädagogischer Routine reicht der Erziehungsauftrag, da für SB vorhersehbar.
  - (e) aber: Zustimmung des Kindes/JuglIn bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)
  - (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
  - (g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

## 6. Zulässige Macht und „Machtmissbrauch“

### Beispiel „Machtspirale“ :

- Kind/ Jug. stellen, damit zugehört wird (PädagogIn stellt sich vor K/J)
- kurzfristiges Festhalten am Arm, damit zugehört wird
- in die Tür stellen, damit päd. Prozess nicht beendet wird
- Antiaggressionsmaßnahmen (AAM) wie „zu Boden bringen und festhalten“

Vorsicht !



Kein rechtlich unreflektierter „Pädagogikimport“ typ. Gefahrenabwehr

## 6. Zulässige Macht und „Machtmissbrauch“

### Beispiel Freiheitsbeschränkung - Freiheitsentzug

**Freiheitsbeschränkung** liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes / Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit ausgeschlossen wird. **Freiheitsentzug** ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit, der sich nicht als Freiheitsbeschränkung darstellt.

- **Wegsperrern**
- **Sicherungsvorkehrungen, damit B. sich nicht entfernt**
- **Bestimmte Bekleidung wie Badelatschen, damit B. sich nicht entfernt**
- **Im Zeitpunkt einer Entweichung: in den Weg stellen / Festhalten**
- **Später außerhalb der Einrichtung antreffen: festhalten, zurückbringen**

## 7. Fallbeispiel und These

Der Zwölfjährige lebt in einer Wohngruppe, wo er immer wieder durch stark sexualisiertes Verhalten auffällt. Eines abends läuft er nackt durch d. dreigeschossige Haus u. stört die Nachtruhe. Der Nachtdienstleistende stellt ihn und fordert ihn auf, auf sein Zimmer zu gehen. Da er nicht Folge leistet und sein Verhalten fortsetzt, schiebt ihn der Betreuer vor sich her die Treppe hoch in sein Zimmer.

1. Alternative: der Betreuer hält ihn fest und trägt ihn auf sein Zimmer.
  2. Alternative: da er sich auch im Zimmer nicht beruhigt, kühlt ihn der Betreuer mit einem Eimer Wasser ab. Danach beruhigt er sich.
- 

**THESE bestätigt ?**

→ **Erfahrung und Intuition sind wichtig, können aber die Orientierung bietende Hilfe von Handlungsleitlinien in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags nicht ersetzen.**

## 8. Fallbeispiel „Spannungsfeld Pädagogik – Recht“

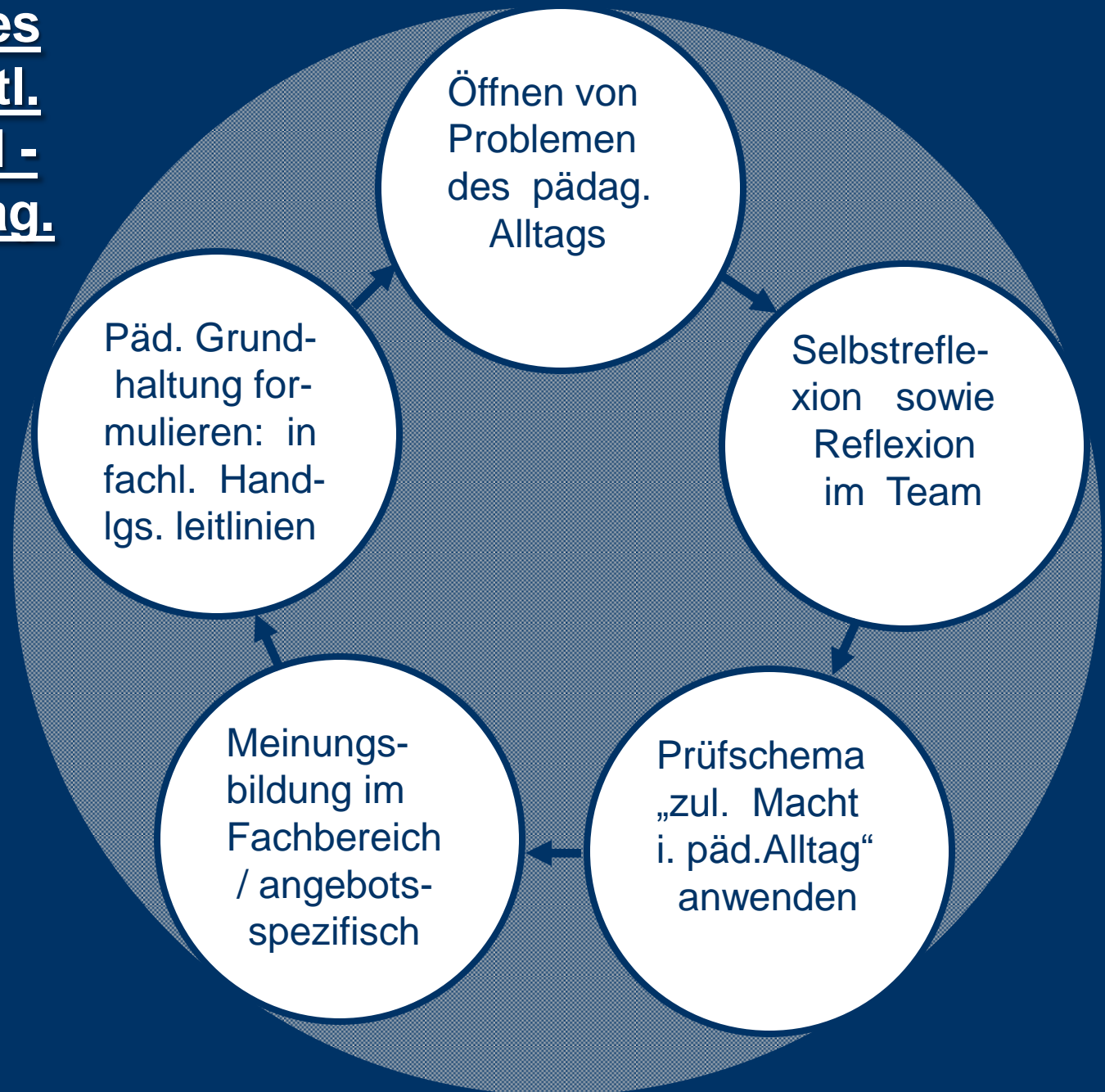
### Fallbeispiel:

In der Gruppe kursieren Gerüchte über unerlaubte Dateien auf einigen Handys (Pornographie, gewaltverherrlichende Texte). Die Pädagogen durchsuchen im Beisein der Jugendlichen die Handys. Bei zwei Jugendlichen werden Pornofilme mit minderjährigen „Darstellern“ gefunden. Die Handys werden einbehalten, nach Rücksprache bei der zust. Polizeidienststelle abgegeben.

→ **fachlich- rechtliche Bewertung**



# 9. Permanenter QM - Prozess i.R.des fachlich- rechtl. Bewertens all- täglicher pädag. Themen



# 10. Workshop

## Handy

- Darf ich die Inhalte von Handys der Kinder regelmäßig kontrollieren?
- Darf ich Handys wegnehmen?
- Können wir Kindern die Handys wegnehmen, wenn Sie gegen die Regeln verstoßen?
- Bin ich als Mitarbeiter verantwortlich für die Nutzung der Mobiltelefone der Kinder? (Inhalte, Umgang, Kosten, ...)

## Taschengeld

- Alle Kinder müssen einen Teil (ca. 5%) ihres Taschengelds in unseren „Solidaritätsfond“ einbezahlen. Aus diesem Fond werden z.B. Schäden bezahlt, die Kindern oder der Einrichtung entstehen und niemandem zugeordnet werden können. Das Geld wird von den Kindern verwaltet; über die Mittelverwendung wird in der Kinderkonferenz entschieden. Ist das in Ordnung?
- Können wir Kinder auch mit Ihrem Taschengeld heranziehen, um Schäden oder Verluste zu begleichen, die sie angerichtet haben? (Kind verliert zum x-ten Mal ein Kleidungsstück / Trinkflasche, Verlust von Fahrkarte, Zerstörung fremden Eigentums)
- Wenn Kinder im Haus beim Rauchen/ Zünseln erwischt werden, müssen sie einen Monatstaschengeld an eine Organisation spenden, die sich um Verbrennungsoffer kümmert. Ist das rechtlich in Ordnung? („Paulinchenprojekt“)

## Aufsichtspflicht

- Kinder befinden sich an verschiedenen Stellen im Wohnbereich
- Ich melde ein Kind in nach draußen ab (?). Wie lange kann ich ein Kind alleine lassen, bzw. wie oft muss ich nach Kindern schauen, damit ich meiner Aufsichtspflicht gerecht werde?
- Kind benimmt sich bei Ausflug sehr daneben, beim Zurückfahren nach Haus Fichtenhalde gibt es im Auto wieder Ärger: Kann ich das Kind (13 Jahre) den (machbaren) Rest des Weges laufen lassen? Geht das ohne Aufsicht?
- Kann ich ein Kind alleine in den Werkraum lassen?

L. (männlich, 12 Jahre alt) will nachts gegen 0:00 Uhr das Haus verlassen. Mitarbeiter ist selbst schon im Bett, hört ihn aber und begegnet ihm auf dem Flur.

Wie kann sich der Mitarbeiter verhalten, um L. am Verlassen des Hauses zu hindern, davon ausgehend, dass s. L. in gefährdende Situationen begeben kann?

Zwei Jugendliche geraten im Gruppenraum in einen Streit, zunächst verbal, später mit Schubsen, Bedrohungen und Androhung körperlicher Gewalt.

Wie können wir die beiden trennen? Was dürfen wir/ was nicht?  
Dürfen wir einen in sein Zimmer bringen, auch gegen seinen Willen?

# Regeln

Die Konsequenzen des Regelmisachtens werden immer wieder besprochen:

- Regel d. altersgemäßen Umgangs m. Medien (Fernsehen, Computer, Handy); bei Nichtbeachten: Einschränkung der selbstständigen Nutzung der Geräte
- Bei Verlust oder Zerstörung von Schulmaterial Ersatz vom Taschengeld.
- Freizeitaktivitäten beginnen erst, wenn die Schulsachen erledigt sind.
- Grobe Verunreinigungen der Toiletten werden vom Verursacher beseitigt: man holt sich einen Eimer, macht Putzwasser zurecht und reinigt die Toilette.
- Schäden durch mutwillige Zerstörung begleichen die Kinder v. Taschengeld.

Diese Regeln wurden mit d. Kindern erarbeitet. Die Kinder haben sie schriftlich verfasst und sich einverstanden erklärt.

Wenn Kinder ausgerastet sind und das Zimmer verwüsten, werden sie von 1 oder 2 Erwachsenen fixiert, d.h. auf dem Boden gelegt und so lange festgehalten, bis sie sich beruhigen. Da sie oft wild um sich schlagen, werden unangenehme Festhaltetechniken angewendet, die auch schmerzhaft sind. Anschließend werden oft noch die Zimmer leer geräumt, die Kinder müssen sich ihr Mobiliar „zurück verdienen“. Fragwürdig erscheint auch, dass die Schlafmedizin schon am Nachmittag in etwas höherer Dosierung verabreicht wird, um Kinder zu beruhigen.

**Welche Alternativen sind denkbar ?**



Der 14jährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster, zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

**Welche Alternativen sind denkbar ?**

Ein Fünfzehnjähriger bleibt in der Nacht nicht auf seinem Zimmer. Er provoziert den Nachtdienst und die anderen Jugendlichen. Der Betreuer fordert ihn auf, ins Zimmer zu gehen. Nachdem er der Aufforderung nicht nachkommt, will ihn der Betreuer an der Hand nehmen. Nun geht er auf sein Zimmer. Dort hört er jedoch laut Musik. Da es bereits nach 23 Uhr ist, kündigt ihm der Betreuer an, die Anlage wegzunehmen, wenn er sie nicht leiser drehe. Dies geschieht dann auch. Nachdem aber der Betreuer das Zimmer verlassen hat, wird die Musik erneut laut gestellt. So geht es ein paar Mal hin und her, bis der Betreuer die Anlage abnehmen will. Dabei entsteht eine Rangelei. Der Jugendliche „schraubt sich“ in seinem Verhalten (Provozieren, beleidigen, hysterisches Lachen), so weit hoch, dass der Betreuer die Situation nicht mehr einschätzen kann und durch den Nachtdienst die Polizei und den Notarzt verständigen lässt.

**Welche Alternativen sind denkbar ?**

Ein Jugendlicher provoziert während der Mahlzeit die anderen Jugendlichen, indem er beleidigende Sprüche über deren Aussehen und Figur von sich gibt. Er wird vom Erzieher mehrfach aufgefordert, dies zu unterlassen, da es für die anderen Jugendlichen sehr verletzend sei und er selbst auch nicht möchte, dass abwertend über ihn gesprochen werde. Der Jugendliche ist jedoch nicht still, fängt vielmehr an, den Erzieher ebenfalls verbal zu beleidigen und ihm Tiernamen zu geben. Dies führt zu einer Belustigung der gesamten Gruppe, woraufhin der Erzieher den Jugendlichen auffordert den Raum zu verlassen. Der Jugendliche weigert sich, der Erzieher hält ihn am Arm, zieht ihn von seinem Stuhl und schiebt ihn aus dem Speiseraum.

**Welche Alternativen sind denkbar ?**

Das Kind verweigert sich total. Ich habe mit ihm besprochen, dass es bei Wut und Ärger entweder in sein Zimmer oder in den Hausflur geht, um sich dort verbal und körperlich abzureagieren. Es weiß auch, dass es weder auf mich noch auf meine Möbel losgehen darf: für mich ist es dann auf d. verbalen Ebene nicht mehr erreichbar. Dagegen darf es in seinem Zimmer machen, was es will. In der vorliegenden Situation reagiert das Kind nicht auf die Aufforderung, in sein Zimmer zu gehen. Ich sage ihm, dass ich es in den Flur stelle, wenn es nicht gehorcht. Da es sich weigert, trage ich es in den Flur u. schließe die Tür v. innen ab. Es macht in diesen Fällen keinen Sinn zu warten. Das Kind kommt nicht alleine in Bewegung, verharrt lange in einer selbstgewählten Pose o. es greift mich an: tritt, spuckt und schlägt. Nach wenigen Sekunden öffne ich die Tür und frage, ob wir jetzt weitermachen können: mit Zähneputzen, Anziehen etc.

**Welche Alternativen sind denkbar ?**

- Können wir als Mitarbeiter ein Kind streicheln oder auf den Schoß setzen?
- Die Bilder, Inhalte und Botschaften von Postern und Kleidung passen oft nicht zu unseren gesellschaftlichen Werten, bzw. unserer Grundeinstellung. Dürfen wir solche Sachen verbieten und auch einziehen?
- Ein Jugendlicher nervt andere Kinder und weigert sich dann aus der Situation zu gehen. Darf ich den Jugendlichen „handfest“ am Arm ziehen, schieben, oder drücken bzw. aus der Situation tragen?
- Darf ich ein Kind zwingen im Zimmer zu bleiben, wenn ich den Eindruck habe, dass sich das Kind sonst in Situationen bringt, die ihm langfristig schaden.

## Handeln im Alltag

- Können wir als Mitarbeiter ein Kind streicheln oder auf den Schoß setzen?
- Die Bilder, Inhalte und Botschaften von Postern und Kleidung passen oft nicht zu unseren gesellschaftlichen Werten, bzw. unserer Grundeinstellung. Dürfen wir solche Sachen verbieten und auch einziehen?
- Ein Jugendlicher nervt andere Kinder und weigert sich dann aus der Situation zu gehen. Darf ich den Jugendlichen „handfest“ (Arm ziehen, schieben, drücken...) aus der Situation transportieren?
- Darf ich ein Kind zwingen im Zimmer zu bleiben, wenn ich den Eindruck habe, dass sich das Kind sonst in ungute Situationen bringt, die ihm langfristig schaden.
- Wie können wir uns als Mitarbeiter (rechtlich) absichern, wenn wir Jugendliche des anderen Geschlechts betreuen (müssen). Als Mann im Mädchenabteil bzw. als Frau bei den Jungs!?

## **Fallbeispiel (Heilpädagogische Intensivgruppe/ Jungen unter 12)**

Wenn Kinder ausgerastet sind und das Zimmer verwüsten, werden sie von 1 oder 2 Erwachsenen fixiert, d.h. auf dem Boden gelegt und so lange festgehalten, bis sie sich beruhigen. Da sie oft wild um sich schlagen, werden unangenehme Festhaltetechniken angewendet, die auch schmerzhaft sind. Anschließend werden oft noch die Zimmer leer geräumt, die Kinder müssen sich ihr Mobiliar „zurück verdienen“. Fragwürdig erscheint auch, dass die Schlafmedizin schon am Nachmittag in etwas höherer Dosierung verabreicht wird, um Kinder zu beruhigen.

**Welche Alternativen sind denkbar ?**

Der 14jährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster, zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

**Welche Alternativen sind denkbar ?**



Das Kind verweigert sich total. Ich habe mit ihm besprochen, dass es bei Wut und Ärger entweder in sein Zimmer oder in den Hausflur geht, um sich dort verbal und körperlich abzureagieren. Es weiß auch, dass es weder auf mich noch auf meine Möbel losgehen darf: für mich ist es dann auf d. verbalen Ebene nicht mehr erreichbar. Dagegen darf es in seinem Zimmer machen, was es will. In der vorliegenden Situation reagiert das Kind nicht auf die Aufforderung, in sein Zimmer zu gehen. Ich sage ihm, dass ich es in den Flur stelle, wenn es nicht gehorcht. Da es sich weigert, trage ich es in den Flur u. schließe die Tür v. innen ab. Es macht in diesen Fällen keinen Sinn zu warten. Das Kind kommt nicht alleine in Bewegung, verharrt lange in einer selbstgewählten Pose o. es greift mich an: tritt, spuckt und schlägt. Nach wenigen Sekunden öffne ich die Tür und frage, ob wir jetzt weitermachen können: mit Zähneputzen, Anziehen etc.

**Welche Alternativen sind denkbar ?**

Da sich ein Zwölfjähriger in der Gartenarbeit verweigert, erläutert ihm die Pädagogin deren Sinn. Danach verrichtet sie die Arbeit dergestalt gemeinsam mit ihm, dass sie einen Arm mit einem Arm des Kindes durch ein Band verbindet.

Ein Kind soll verabredungsgemäß vor der Freizeit seine Hausaufgaben machen. Es ist sehr unruhig und unaufmerksam. Es will gehen. Der Pädagoge versucht darauf hin zu wirken, dass das Kind die Aufgaben beendet. Darf der Pädagoge das Kind daran hindern, den Raum zu verlassen? Darf er die Tür verstellen oder abschließen?

**Welche Alternativen sind denkbar ?**

Ein Fünfzehnjähriger bleibt in der Nacht nicht auf seinem Zimmer. Er provoziert den Nachtdienst und die anderen Jugendlichen. Der Betreuer fordert ihn auf, ins Zimmer zu gehen. Nachdem er der Aufforderung nicht nachkommt, will ihn der Betreuer an der Hand nehmen. Nun geht er auf sein Zimmer. Dort hört er jedoch laut Musik. Da es bereits nach 23 Uhr ist, kündigt ihm der Betreuer an, die Anlage wegzunehmen, wenn er sie nicht leiser drehe. Dies geschieht dann auch. Nachdem aber der Betreuer das Zimmer verlassen hat, wird die Musik erneut laut gestellt. So geht es ein paar Mal hin und her, bis der Betreuer die Anlage abnehmen will. Dabei entsteht eine Rangelei. Der Jugendliche „schraubt sich“ in seinem Verhalten (Provozieren, beleidigen, hysterisches Lachen), so weit hoch, dass der Betreuer die Situation nicht mehr einschätzen kann und durch den Nachtdienst die Polizei und den Notarzt verständigen lässt.

**Welche Alternativen sind denkbar ?**

Ein Jugendlicher provoziert während der Mahlzeit die anderen Jugendlichen, indem er beleidigende Sprüche über deren Aussehen und Figur von sich gibt. Er wird vom Erzieher mehrfach aufgefordert, dies zu unterlassen, da es für die anderen Jugendlichen sehr verletzend sei und er selbst auch nicht möchte, dass abwertend über ihn gesprochen werde. Der Jugendliche ist jedoch nicht still, fängt vielmehr an, den Erzieher ebenfalls verbal zu beleidigen und ihm Tiernamen zu geben. Dies führt zu einer Belustigung der gesamten Gruppe, woraufhin der Erzieher den Jugendlichen auffordert den Raum zu verlassen. Der Jugendliche weigert sich, der Erzieher hält ihn am Arm, zieht ihn von seinem Stuhl und schiebt ihn aus dem Speiseraum.

**Welche Alternativen sind denkbar ?**

Nachdem sich zwei Jugendliche in ihrem Zimmer während der Hausaufgabenzeit fortlaufend gegenseitig provozieren und sich mit Gegenständen bewerfen, wird ihnen angedroht, die Zimmertüre auszuhängen, sollten sie diese nicht geöffnet lassen und sich um ihre Hausaufgaben kümmern. Die gegenseitigen Provokationen und Schuldzuweisungen ziehen sich über den gesamten Tag bis zur Schlafenszeit. Beide beschuldigen sich gegenseitig, Gegenstände zerstört zu haben. Ein gemeinsames Gespräch, wie sie mit dem Eigentum des Anderen umgehen und die Zeit der Hausaufgaben positiv nutzen, ist nicht möglich. Da sie ihre Zimmertüre immer wieder schließen, wird ihnen die Zimmertür ausgehängt.

**Welche Alternativen sind denkbar ?**

Eine 14jährige Jugendliche bedient sich zusammen mit einer Mitschülerin aus den Regalen eines Kiosks und zerstört dort zum Verkauf ausliegende Backwaren. Als Konsequenz wird sie vom Kioskbesitzer angezeigt und muss mit ihrem Taschengeld für die Begleichung des entstandenen Schadens aufkommen, obwohl ihre Klassenkameradin auf Grund der Uneinsichtigkeit ihrer Eltern hierzu nicht herangezogen wird.

**Welche Alternativen sind denkbar ?**

**PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT → FACHLICH - RECHTLICHE SICHT**  
[www.paedagogikundrecht.de](http://www.paedagogikundrecht.de)

**legal →  
rechtlich  
zulässig**

**legitim → fachlich verantwortbar**

**AUF ZU NEUEN UFERN !**

**VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT**